

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1865/05
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE)
an die Kommission

Betrifft: Schadstoffbelastung an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Hamm

Im Jahre 2004 wurden an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Hamm (NRW, Deutschland) Schadstoffe entdeckt. Dabei handelt es sich um PCB, Asbest, Schimmel und Lösungsmittel (VOC). Diese Schadstoffe, und dabei vor allem die Lösungsmittel, sind problematisch, da Kinder und Lehrer darunter leiden und Augenreizungen, Kopfschmerzen, Nasenblutungen und Darmreizungen hervorgerufen werden. Bei einer Messung der Schadstoffbelastung im August 2004 wurden bis zu 1400 Mikrogramm TVOC gefunden. Dieser Wert ist laut Umweltbundesamt auf die Dauer als nicht tolerabel einzustufen, als Schwellenwert werden 1000 TVOC angesehen.

Obwohl eine Gefährdung der Kinder festgestellt wurde, ist das Problem bisher nicht behoben worden. Weder von der Stadtverwaltung Hamm noch von den Toxikologen wurde ein Handlungskatalog erstellt, um weitere gesundheitliche Schäden von den Kindern abzuwenden. Auch weigert sich die Stadt Hamm, den Fußboden als vermutete Emissionsquelle zu sanieren. Im Falle der Lehrer erfolgte durch den verantwortlichen Schulträger keine ausreichende Sicherung der Gesundheit der Lehrer, so dass ein Verstoß gegen geltendes EU-Recht in Form der Richtlinie 89/391/EWG¹ vorliegt.

1. Gilt die Richtlinie 89/391/EWG auch für Kinder? Wenn nicht, welche Rechtsvorschriften stellen die Gesundheit der Kinder in öffentlichen Einrichtungen sicher? Und welche Schritte gedenkt die Kommission zu ergreifen, um das Schutzniveau von Kindern zu erhöhen? Gelten die Bestimmungen der Kinderrechtcharta von 1989 in den EU-Ländern? Werden auch die Kinder in der Dietrich-Bonhoeffer-Schule dadurch geschützt? Wo sind diese Kinderrechte einzuklagen?

2. Für den Schadstoffkomplex VOC gibt es in Deutschland keine verbindlichen Regelungen: Gibt es einen Rechtsbehelf auf nationalem Niveau? Werden von der EU Richtlinien erlassen, in denen der Vorsorgewert 200 Mikrogramm als einklagbare Größe festgeschrieben wird? Hierbei sind insbesondere Dauerexpositionen in Niedrigdosisbereich sowie Wirkungen von Synergien einzubeziehen. Hält die Kommission eine Umkehr der Beweislast in diesem Bereich für denkbar, und wenn ja, wann wird die Kommission entsprechende Schritte einleiten?

¹ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.